



Deutscher
Familiengerichtstag e.V.

Kinderrechtekommission

Berichterstatter:

Dr. Thomas Meysen,
SOCLES International
Prof. Dr. Ludwig Salgo
Frankfurt am Main

Stellungnahme

26. Oktober 2020

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 5. Oktober 2020

Die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags (DFGT) unterstützt weite Teile des Gesetzentwurfs, insbesondere die ersten Schritte zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. In Anbetracht der äußerst kurz bemessenen Frist zur Stellungnahme für dieses umfangreiche Reformvorhaben konzentriert sich die Stellungnahme auf die Änderungen in den Regelungen zur Familienpflege im Bürgerlichen Gesetzbuch und in §§ 37 bis 37c SGB VIII-E sowie zur Hilfeplanung in § 50 SGB VIII-E und Ombudschaft in § 9a SGB VIII-E. Auch wenn die Intentionen in der Gesetzesbegründung zur Perspektivklärung und -sicherung für Pflegekinder Unterstützung verdienen, warnt der DFGT, dass insbesondere die vorgelegte Regelung eines § 1696 Abs. 3 BGB-E nicht Gesetz werden sollte. Die darin enthaltene Aufforderung an den Staat, Kinder und Jugendliche durch gerichtliche Anordnung einer nicht unwahrscheinlichen Kindeswohlgefährdung auszusetzen, ist in keiner Weise zu rechtfertigen.

I. Dauerverbleibensanordnung als Botschaft an die Beteiligten (§ 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB-E)

Zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht im SGB VIII und dem Familienrecht im BGB besteht bislang eine Diskrepanz.¹ Die Jugendämter sind aufgefordert, nach der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines nach dem kindlichen Zeitempfinden vertretbaren Zeitraums so weit zu verbessern, dass die Eltern das Kind wieder selbst erziehen können (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen nicht erreicht werden kann, soll mit den Beteiligten eine förderliche, auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden (§ 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII: „permanency planning“).² Das Familienrecht sieht hingegen vor, dass personensorgeberechtigte Eltern ihr Kind jederzeit herausverlangen können (§ 1632 Abs. 1 BGB). Lediglich bei Kindern und Jugendlichen, die seit längerer Zeit in Familienpflege leben, bei denen die Wegnahme eine Kindeswohlgefährdung bedeutet oder bedeuten würde, kann der weitere Verbleib in der Pflegefamilie angeordnet werden (§ 1632 Abs. 4 BGB).³

Die Bedeutung von Kontinuität und geklärten Perspektiven für die Entwicklung von Pflegekindern ist wissenschaftlich vielfältig belegt⁴ und wird auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich anerkannt (RefE, S. 145 ff.). Studien stützen die Annahme, dass eine klare Prioritätensetzung auf das Erreichen von Kontinuität sowie intensivere Beratungskontakte mit allen Beteiligten tatsächlich dazu führen, dass eine einvernehmliche und rechtlich abgesicherte Dauerperspektive häufiger, schneller und nachhaltiger erreicht wird: Dies betrifft sowohl häufigere Rückführungen als auch häufigeren dauerhaften Verbleib in der außerfamilialen Unterbringung.⁵ Die Regelung zu einer sog. Dauerverbleibensanordnung in § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-E setzt zwar nicht an

¹ *Salgo*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), BT-Drucksache 18/12330 vom 13.6.2017, FSFJ-Ausschuss-Drucks. 18/ 1231, S. 7 ff.

² Hierzu *Schönecker/Meysen*, in: *Münder/Meysen/Trenczek* (Hrsg.), *Frankfurter Kommentar SGB VIII*, 8. Aufl. 2019, § 37 Rn. 10 ff.

³ Hierzu *Fink*, in: *Heilmann* (Hrsg.), *Praxiskommentar Kindschaftsrecht*, 2. Aufl. 2020, § 1632 BGB Rn. 33 ff.; *Götz*, in: *Palandt* (Begr.), *BGB*, 79. Aufl. 2020, § 1632 Rn. 12 ff.; *Deutscher Familiengerichtstag (DFGT) Kinderrechtekommission*, *Reformbedarf im Pflegekinderwesen*, 2014, S. 6 ff.

⁴ *Kindler*, *Perspektivklärung und Vermeidung von Abbrüchen von Pflegeverhältnissen*, in: *Kindler/Helming/Meysen/Jurczyk* (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinderhilfe*, 2011, S. 345 f.

⁵ *D’Andrade*, *The Differential Effects of Concurrent Planning Practice Elements on Reunification and Adoption*. In: *Research on Social Work Practice*, 19. Jg., S. 446 ff.; weitere Nachweise bei *Kindler* (Fn. 4), S. 358 f.

der frühzeitigen Klärung und rechtlichen Absicherung der Dauerperspektive an, ermöglicht dem Familiengericht aber dann, wenn eine solche nicht gelingt und es zu Streit über den weiteren Verbleib des Kindes kommt, eine entsprechende Botschaft an alle Beteiligten aus der Familie und dem Unterstützungssystem in Kinder- und Jugendhilfe sowie Rechtspflege. Dies wird von der Kinderrechtekommission nachdrücklich unterstützt.⁶

Abzulehnen ist jedoch die Aufnahme des Entscheidungsmaßstabs „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ (§ 1632 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 BGB-E). Eine Dauerverbleibensanordnung soll nur ergehen dürfen, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen bei den Eltern nicht erreicht werden konnte und eine solche auch zukünftig nicht zu erwarten ist. Wird im familiengerichtlichen Verfahren prognostiziert, dass keine Erwartung für eine Verbesserung besteht, bliebe völlig unklar, mit welchen tatsachenwissenschaftlichen Methoden eine graduelle Abstufung der Wahrscheinlichkeit gemessen werden sollte. Es fehlen sowohl Bezugsgröße für eine entweder „hohe“ oder nicht ausreichend „hohe“ Wahrscheinlichkeit als auch Instrumente zu deren Bestimmung. Die so wichtige Relation zwischen der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und dem Schadensausmaß – also desto schwerer der Schaden wiegt, desto geringere Anforderungen sind an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit zu stellen⁷ – würde vermeintlich durch eine einheitliche Schwelle ersetzt.

II. Experimentierklausel mit Kindern? (§ 1696 Abs. 3 BGB-E)

In § 1696 Abs. 3 BGB-E wählt der Entwurf eine gefährliche Formulierung. Er fordert Familiengerichte auf, eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt selbst dann anzuordnen, wenn Kinder dadurch gefährdet werden könnten. Dass der Staat aktiv eine nicht unwahrscheinliche Kindeswohlgefährdung herbeiführen soll, ist ethisch durch nichts zu

⁶ Deutscher Familiengerichtstag (DFGT) Kinderrechtekommission, Reformbedarf im Pflegekinderwesen, 2014, S. 13; siehe auch *Küfner*, Ist es in Deutschland notwendig, auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse stärker zu schützen?, in: Kindler/Helming/Meysen/Jurczyk (Hrsg.) (Fn. 4), S. 858 ff.

⁷ BVerfG 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16; BGH 6.2.2019 – XII ZB 408/18.

legitimieren.⁸ Auch die aus dem Elternrecht resultierende elterliche Selbstbestimmung rechtfertigt nicht die Herbeiführung einer für das Kindeswohl derartig gefährlichen Lage.⁹

Daran ändert auch die Relativierung in der Konstruktion des § 1696 Abs. 3 Nr. 2 BGB-E nichts. Die Pflicht, das Kind in eine gefährdende Situation zu geben, ist zwar darauf beschränkt, dass der Gefährdung aufgrund der Rückführung „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums auf andere Weise, auch durch öffentliche Hilfen (...) begegnet werden kann.“ Doch kommt dies einer Experimentierklausel gleich. Mit Blick auf

- das Kind werden dessen Grundrechte verletzt, indem eine Schädigung billigend in Kauf genommen und damit das Kindeswohlprinzip missachtet wird;
- die öffentlichen Hilfen fehlen Kriterien, worauf sich die Annahme stützen können, dass sie das Versprechen einhalten können, die Gefährdung alsbald zu beenden;
- die Eltern fehlt insbesondere eine Auseinandersetzung mit den Fragen, mit welcher Verbindlichkeit die Hilfen in Anspruch zu nehmen sind, um das Versprechen einzulösen, und wie die Inanspruchnahme sichergestellt werden soll.

Das Ziel, zwischen SGB VIII und BGB einen Gleichklang in Bezug auf Perspektivklärung und Kontinuitätssicherung herzustellen, würde nicht nur verfehlt, die Dissonanz würde sogar vergrößert. Das Versprechen einer Dauerverbleibensanordnung in § 1632 Abs. 4 BGB-E würde wenige Vorschriften später unter im Vergleich zur bisherigen Rechtslage gelockerten Bedingungen wieder zurückgenommen.

Die Kinderrechtekommission fragt sich, ob der inakzeptablen Regelungskonstruktion in § 1696 Abs. 3 BGB-E die Überinterpretation einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Februar 2017¹⁰ zugrunde liegt. In dieser wurde ein Beschluss des OLG Köln¹¹ aufgehoben, in dem das Gericht den Erlass einer Verbleibensanordnung aufgrund des Eindrucks von den Eltern in der Anhörung in Abweichung von den Einschätzungen des Sachverständigen abgelehnt hatte. Unter anderem kritisiert das

⁸ Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 477 ff.

⁹ Beckmann, Elterliche Selbstbestimmung im Kinderschutz. Rechtliche Analyse unter Berücksichtigung ethischer und sozialpädagogischer Aspekte, im Druck (Nomos).

¹⁰ BVerfG – 1. Senat, 2. Kammer –, 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16, Rn. 69.

¹¹ OLG Köln, 7.10.2016 – 21 UF 56/16.

Bundesverfassungsgericht, das Oberlandesgericht habe nicht näher dargelegt, inwieweit eine „in der Entscheidung nicht näher spezifizierte Gefährdung für das Kind“ in der elterlichen Obhut durch öffentliche Hilfen abgewendet werden könne.¹² Daraus ist keineswegs abzuleiten, es könnte zulässig sein, dass eine staatliche Stelle ein Kind sehenden Auges in eine Situation bringt, die sie zuvor als Kindeswohlgefährdend eingeschätzt hat. Eine Rückführung ist nur denkbar, wenn dem Kind bei einer Rückkehr keine Gefährdung droht und der zukünftige Eintritt einer Gefährdung mit öffentlichen Hilfen ausreichend verlässlich verhindert werden kann.

Die Regelung zur Überprüfung familiengerichtlicher Entscheidungen nach § 1632 Abs. 4 BGB könnte nach Auffassung der Kinderrechtekommission in § 1696 Abs. 2 BGB integriert werden. Nach überzeugender Auffassung ist § 1696 Abs. 2 BGB auch auf andere familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung als solche nach §§ 1666 bis 1667 BGB analog anwendbar.¹³ Dies könnte im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden, womit die Aufhebung einer Verbleibensanordnung zu erfolgen hat, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

III. Geschärftes Kindeswohlprinzip in Familienpflege (§ 1697a Abs. 2 BGB-E)

Die Kinderrechtekommission begrüßt uneingeschränkt, dass das Kindeswohlprinzip in § 1697a Abs. 2 BGB-E eine Konkretisierung im Hinblick auf das kindliche Zeitempfinden bei einem Leben in außerhalb der Herkunftsfamilie sowie im Hinblick auf das Bedürfnis der im Rahmen von Leistungen nach SGB VIII untergebrachten Kindern nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen erfahren soll.

IV. Stärkung der Rechte aller Beteiligten (§§ 37 bis 37c, § 9a SGB VIII-E)

Von den gestärkten Rechten der Eltern (§ 37 SGB VIII-E), Pflegepersonen (§ 37a SGB VIII-E) und Kinder (§ 37b SGB VIII-E) sowie der weiteren Schärfung der Perspektivklärung im Rahmen der Hilfeplanung bei außerfamiliärer Unterbringung (§ 37c SGB VIII-E) verspricht sich die Kinderrechtekommission wichtige Impulse für die

¹² BVerfG – 1. Senat, 2. Kammer –, 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16; hierzu *Keuter*, NZFam 2017, 269; *Salgo*, FamRZ 2017, 531; *Lack*, NJW 2017, 1301; *Heilmann*, ZKJ 2017, 219.

¹³ *Coester*, in: Staudinger (Begr.), BGB, 2019, § 1696 Rn. 115; *Götz* (Fn. Fehler! Textmarke nicht definiert.), § 1696 Rn. 7.

Qualifizierung der Praxis. Dem Gesetzentwurf ist insbesondere gelungen, die Rechte und Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen und in einen dem Kindeswohlprinzip folgenden Ausgleich zu bringen:

- Eltern erhalten einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie auf Förderung der Beziehung zu ihrem Kind (§ 37 Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E). Die erkannten Defizite in der Zusammenarbeit mit den Eltern, insbesondere in der Pflegekinderhilfe,¹⁴ könnten durch gerichtlich durchsetzbare Rechte der Eltern einen Auftrieb erhalten. Die Praxis ist aufgefordert, dies in einer Weise zu gestalten, dass Eltern das Geschehene verarbeiten und eine Rolle im Leben ihres untergebrachten Kindes finden, die sie und das Kind als förderlich erleben können.
- Der Anspruch von Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung wird in einer eigenen Vorschrift konkretisiert (§ 37a SGB VIII-E).¹⁵ Diese Herausstellung dürfte bewirken, dass in der Praxis auch für Pflegepersonen ein Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII anerkannt wird bei der Auswahl des Dienstes, von dem sie beraten und unterstützt werden wollen. Zwar halten Pflegeeltern mit der Reform noch immer keine eigene Rechtsstellung¹⁶ zur Durchsetzung der Gewährung des notwendigen Unterhalts des Pflegekindes, der nach § 39 SGB VIII weiterhin als Annexanspruch allein den Personensorgeberechtigten zugeordnet ist.¹⁷ Aber es ist klargestellt, dass auch Pflegepersonen, die nicht im Leistungsbezug nach SGB VIII stehen, den Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe haben (§ 37a S. 2 SGB VIII-E). Es ist zu hoffen, dass sich für Pflegeeltern geistig und/oder körperlich behinderter Kinder die Träger der Eingliederungshilfe nun nicht aus ihrer Verantwortung zurückziehen. Die Friktionen sind jedenfalls nur durch eine Gesamtzuständigkeit nach SGB VIII zu lösen.
- Die Forschung zu Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe¹⁸ greift der Referentenentwurf auf und fordert die Praxis auf, die bisherige Lücke im Schutz von Kindern und Jugendlichen zu schließen, entsprechende Konzepte zu

¹⁴ Dittmann/Schäfer, Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe. Zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung, Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, 2019, S. 7 ff.; Helming/Wiemann/Ris, Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie, in: Kindler/Helming/Meysen/Jurczyk (Hrsg.) (Fn. 4), S. 524 ff.

¹⁵ Hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, S. 74 (75 f.).

¹⁶ Hierzu auch Erzberger, Pflegekinderhilfe. Fachliche Forderungen, Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, o.J., S. 33 f.

¹⁷ Kufner, Das „Pflegegeld“, in: Kindler/Helming/Meysen/Jurczyk (Hrsg.) (Fn. 4), S. 818 ff.

¹⁸ Fegert/Gulde/Henn/Husmann/Kampert/Röseler/Rusack/Schröer/Wolff/Ziegenhain, JAmt 2020, S. 234 ff.; Müller/de Paz Martinez, Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe. Anforderungen und Ansatzpunkte, Diskussionspapier aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe, 2020.

entwickeln und partizipativ in die Praxis umzusetzen (§ 37b Abs. 1 SGB VIII-E). Ein wichtiges, wenn auch keineswegs hinreichendes Element von Schutzkonzepten sind Beschwerdestellen. Insofern sieht die Kinderrechtekommission in der verlässlichen, bundesweiten Institutionalisierung von Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 9a SGB VIII-E) eine der Errungenschaften des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. Mit der Ombudschaft als Beschwerdestelle hat sich ein Handlungsfeld etabliert, das auch einen wesentlichen Bestandteil von Schutzkonzepten für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und Einrichtungen darstellt.¹⁹ Grundvoraussetzung ist allerdings die Unabhängigkeit der Ombudschaft. Dass § 9a SGB VIII-E diese bislang nicht ausreichend sichert, ist ein Manko, das im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch behoben werden sollte.

- In der Hilfeplanung bei außerfamiliärer Unterbringung wird betont, dass die Perspektivklärung einen prominenten Raum einnehmen solle und im Hilfeplan zu dokumentieren ist (§ 37c Abs. 1 SGB VIII). Außerdem wird das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle explizit aufgegriffen (§ 37c Abs. 3 SGB VIII-E), was einer Praxis den Rücken stärkt, die den Personensorgeberechtigten, Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Volljährigen mehrere Einrichtungen oder Pflegestellen vorstellt und sie tatsächlich auswählen lässt.²⁰

V. Hilfeplan: Instrument zur Verständigung mit dem Familiengericht oder den Beteiligten? (§ 50 Abs. 2 S. 2 bis 5 SGB VIII-E)

Das Jugendamt soll zukünftig verpflichtet werden, dem Familiengericht in Verfahren zur freiheitsentziehenden Unterbringung, Verbleibensanordnung oder wegen Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a BGB, auch bei Verfahren zur Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung der Maßnahmen, die Hilfepläne unaufgefordert vorzulegen (§ 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E). In anderen Kindschaftssachen, in denen das Jugendamt mitwirkt, sollen die Hilfepläne auf Aufforderung des Familiengerichts vorzulegen sein (§ 50 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E).

¹⁹ Bundesnetzwerk Ombudschaft, Stress mit der Jugendhilfe? Wege zur ombudschaftlichen Beratung, 2019.

²⁰ Expertengruppe Pflegekinderhilfe am DIJuF, Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe, 2015, S. 38.

Ein Teil der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags begrüßt diesen Vorschlag des Gesetzesentwurfs ausdrücklich: Es gehe bei diesem Vorschlag um eine sinnvolle Konkretisierung und Ergänzung von § 50 Abs. 2 S: 1 SGB VIII, der bereits vom Jugendamt die Unterrichtung des Gerichts „über angebotene und erbrachte Leistungen“, das Einbringen „erzieherischer(r) und soziale(r) Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes und Jugendlichen“ und den Hinweis „auf weitere Möglichkeiten der Hilfe“ einfordert. Bei diesen Mitwirkungspflichten handele es sich um weit sensiblere Informationen als die gesetzlichen Anforderungen an die Inhalte eines Hilfeplans: Der Hilfeplan enthalte gem. § 36 Abs. 2 S: 2 SGB VIII „Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen“ und sei das zentrale Ergebnis eines partizipativ zu gestaltenden Prozesses der Hilfeplanung, an dem die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, der/die Personensorgeberechtigte(n), und das Kind oder der Jugendliche teilnehmen. Der Hilfeplan als vorläufig abschließendes Dokument dürfe nicht mit dem Hilfeplanungsprozess oder mit Protokollen dieses Vorgangs verwechselt werden. Der Hilfeplan dokumentiere „nur“ die Ergebnisse, nicht aber den Verlauf des Aushandlungsgeschehens und somit allein die für das familiengerichtliche Verfahren relevanten Informationen.

Mehrfach verweise das zivilrechtliche Kindesschutzrecht auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 1666 Abs. 3 Nr. 1, 1666a Abs. 1 S: 1 BGB). Die letztgenannte Bestimmung verpflichte das Familiengericht vor Anordnung einer Maßnahme, die mit einer Trennung des Kindes von der Familie verbunden sei, stets zu prüfen, ob „der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann“. Dieselbe Prüfungspflicht bestehe für das Familiengericht vor der Anordnung einer „Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist“ (§ 1631b Abs. 1 Satz 1 BGB).

Mit dieser „Konkretisierung des Grundsatzes der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit“²¹ habe der Gesetzgeber „erstmalig eine Verschränkung familiengerichtlicher Kindesschutzmaßnahmen mit dem System öffentlicher (...) Sozialleistungen ausdrücklich“²² anerkannt und die „auf Gefahrenabwehr gerichtete

²¹ Staudinger-Coester (2020) § 1666a Rn. 1.

²² Staudinger-Coester (2020) § 1666a Rn. 1.

Prüfungspflicht des FamG (§ 26 FamFG) erweitert“.²³ Dieser intensivierten Überprüfungspflicht²⁴ könne das FamG nur nachkommen, wenn es vollständig über die bisherigen und aktuellen Leistungen der Kinder und Jugendhilfe informiert werde. Zu dieser vom BVerfG eingeforderten intensivierten Überprüfungspflicht gehöre insbesondere die Transparenz der Abwägungsprozesse der Kinder- und Jugendhilfe, der Nachweis und die Dokumentation der Angebote und ggf. deren Scheiterns. Auch im verfahrensrechtlichen Kontext der Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG) hätten Möglichkeiten und Grenzen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eine entscheidende Bedeutung, um z.B. über die Chancen von familiengerichtlichen Geboten zu befinden. Die vom RefE vorgeschlagene Vorlagepflicht des Hilfeplans an die Familiengerichte schaffe mehr Transparenz, erspare Rückfragen, unterstütze die vom Vorrang- und Beschleunigungsgebot bestimmten Ermittlungspflichten des FamG. Die kinder- und jugendbehördlichen Anstrengungen im Vorfeld gerichtlicher Verfahren spielten eine erhebliche Rolle auch und gerade im familiengerichtlichen Prognose- und Abwägungsprozess. Die Grundlage hierfür werde durch die Vorlage der Hilfepläne wesentlich erweitert. Ein Hilfeplan, der sich an den eingeschränkten Inhalten orientiert, laufe auch nicht Gefahr, sozialdatenschutzrechtliche Grenzen zu verletzen.

Ein anderer Teil der Kommission spricht sich explizit gegen die vorgeschlagene Verpflichtung zur Vorlage der Hilfepläne aus: Hilfepläne würden nicht für die Kommunikation mit dem Familiengericht verfasst, sondern folgten dem Grundgedanken der Hilfe zur Selbsthilfe und dienten wesentlich der Beteiligung und Verständigung zwischen den unterschiedlichen Beteiligten aus der Familie und aus dem Helfersystem. Es wird bspw. darauf verwiesen, dass derzeit das Kompetenzzentrum Pflegekinder im Rahmen eines Partizipationsprojekts mit Pflegekindern²⁵ Konzepte erarbeitet, wie die Vorstellungen, Wünsche und insgesamt die Dinge, die für Kinder und Jugendliche wichtig sind, in der Hilfeplanung thematisiert und im Hilfeplan festgehalten werden könnten, um so zu ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche die Hilfeplanung positiv erleben. In

²³ Staudinger-Coester (2020) § 1666a Rn. 2.

²⁴ Staudinger-Coester (2020) § 1666 Rn. 304a.

²⁵ www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de/projekte/projekt-ich-mische-mit-eine-praxisforschung-zur-mitbestimmung-und-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen-in-pflegefamilien.

diesem Sinne sei Hilfeplanung ein sozialpädagogischer Prozess.²⁶ Hilfepläne seien bislang ein Instrument zur Ermöglichung von Partizipation, der Dokumentation der Vorstellungen und Ziele im „Aushandlungsgeschehen“, in der Co-Produktion der Hilfe und der Herstellung von Transparenz für alle im Hinblick auf das, was mit der Hilfe erreicht werden soll.²⁷ Es gehe darum, Schutz- und Hilfekonstrukte zu managen, tragfähige Arbeitsbündnisse zu stiften und Arbeitsbeziehungen kontinuierlich zu pflegen.²⁸ Aus der Befragung von Kindern und Jugendlichen werde geschlussfolgert, dass das Erleben der Hilfeplanung als Ort des offenen Gesprächs und der Aushandlung wichtiger Bestandteil von Schutzkonzepten für Kinder und Jugendliche in außerfamiliärer Unterbringung sind.²⁹ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sehe daher in ihren Empfehlungen zur Hilfeplanung vor, dass die bisherigen Ergebnisse der Hilfeplanung dem Gericht mitgeteilt werden sollten,³⁰ nicht aber die Hilfepläne selbst. In diesen seien regelmäßig intime Informationen über die Kinder, Jugendlichen, Eltern, Pflegeeltern sowie weitere Familienmitglieder und Personen aus dem persönlichen Umfeld enthalten, die für das konkrete familiengerichtliche Verfahren nicht relevant seien.³¹ In Anbetracht der uneingeschränkten Vorlagepflicht gehe der Hinweis, dass die sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben im SGB VIII bei der Übersendung der Hilfepläne zu beachten seien (§ 50 Abs. 2 S. 5 SGB VIII-E), weitgehend ins Leere, denn die Übermittlung des Hilfeplans – und nicht nur der für das familiengerichtliche Verfahren relevanten Informationen – würde der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienen (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB VIII).

Bestünde eine regelhafte, gesetzliche Pflicht zur Übermittlung von Hilfeplänen an das Familiengericht, würde sich der Charakter der Hilfepläne grundlegend ändern. Es komme nur in einem Bruchteil der Hilfeprozesse im Verlauf der Hilfe zu einem familiengerichtlichen Verfahren. Die meisten Hilfen verliefen in vertrauensvoller Kooperation mit der Familie. Auch diese Hilfepläne entstünden aber dann mit Blick auf

²⁶ *Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter*, Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Empfehlungen, 2015, S. 11 ff.

²⁷ *Merchel*, Hilfeplanung, in: *Merchel* (Hrsg.), *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*, 3. Aufl. 2019, S. 190 (198); *Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter* (Fn. 26), S. 12.

²⁸ *Schrappner*, Ist der Weg das Ziel? Befunde und Perspektiven aus einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt zur Hilfeplanung, in: *Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.* (Hrsg.), *Hilfeplanung – reine Formsache?*, 2005, S. 163 (174 ff.).

²⁹ *Müller/de Paz Martinez* (Fn. 18), S. 25.

³⁰ *Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter* (Fn. 27), S. 84.

³¹ *Trenczek*, in: *Münder/Meysen/Trenczek* (Fn. 2), § 50 SGB VIII Rn. 31.

die Möglichkeit, dass sie ggf. automatisch dem Familiengericht vorgelegt würden. Es sei deshalb zu erwarten, dass die Funktion als sozialpädagogisches Beteiligungsinstrument in der Verständigung mit den Beteiligten aus der Familie zurückgedrängt werde zugunsten eines Instruments zur Berichterstattung an das Familiengericht. Dies könne den Aufbau einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Beteiligten gefährden.